

Gemeinde Jestetten
Strom- und Wasserversorgung
- Netzbetrieb -

BEKANNTMACHUNG

über die Bedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der Gemeinde Jestetten

Auf der Grundlage der Verordnung über Allg. Bedingungen für Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) hat der Betriebsausschluss des Strom- und Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Jestetten am 08.11.2007 mit Wirkung vom 01.02.2008 die Bedingungen für den Anschluss von Liegenschaften an das Niederspannungsnetz der Gemeinde Jestetten neu gefasst. Die Bedingungen sind in ihrem vollständigen Wortlaut einschließlich der Ergänzenden Bedingungen auf der Homepage der Gemeinde Jestetten unter www.jestetten.de/strom als PDF-Datei eingestellt und können von dort heruntergeladen werden. Auf Wunsch werden die Bedingungen in Papierform ausgehändigt.

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen mit Anlage (Preisblatt) bekannt gemacht:

Ergänzende Bedingungen der Strom- und Wasserversorgung Jestetten (Netzbetreiber) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Die Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen dienen der Präzisierung der jeweiligen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gemeindewerke Jestetten, Strom- und Wasserversorgung, für Herstellung und Betrieb von Netzanschlüssen.

1. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse gem. § 11 NAV werden nicht erhoben.

2. Kostenerstattung für Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 9 NAV

2.1 Neuanschluss

Der Anschlussnehmer schuldet dem Netzbetreiber Ersatz der Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.

Netzanschluss ist die Verbindung des Verteilnetzes mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschluss-Sicherung. Der Kostenersatz ergibt sich aus der Anlage.

2.2 Änderung bestehender Netzanschlüsse

Der Anschlussnehmer schuldet dem Netzbetreiber die Kosten für die Veränderung des Netzanschlusses, die durch Änderung oder Erweiterung seiner Anlage oder durch andere, von ihm veranlasste Gründe erforderlich werden. Der Kostenersatz ergibt sich aus der Anlage.

2.3 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung gem. § 14 NAV erfolgt grundsätzlich nur während der beim Netzbetreiber üblichen Arbeitszeit ohne Kostenberechnung. Erfolgt die Inbetriebsetzung in besonderen Fällen und auf Veranlassung des Anschlussneh-

mers zu anderen Zeiten, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn eine beantragte Inbetriebsetzung wegen Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich war.

2.3 Sonstige Kostenerstattungen

Soweit der Netzbetreiber nach der NAV zur Berechnung von Kostenersätzen berechtigt ist, werden diese nach dem entstandenen Aufwand in Rechnung gestellt.

3. **Zahlung und Verzug**

3.1 Kostenersätze entstehen mit dem Abschluss der ihr zugrunde liegenden Leistungen des Netzbetreibers und werden innerhalb eines Monats nach Zugang der Kostenforderung beim Anschlussnehmer fällig.

3.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß der Anlage berechnen. Der Anschlussnehmer hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

3.3 Der Netzbetreiber kann bei verspäteter Zahlung Verzugszinsen geltend machen. Deren Höhe ergibt sich aus der Anlage

4. **Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.02.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.01.2002.

Anlage: Preisblatt zur NAV gültig ab 01.02.2008

Zu 2. der Ergänzenden Bedingungen

Neuanschluss

- | | | |
|----|---|--------------|
| a) | bei Kabelanschlüssen mit Anschlusswert bis 30 kW und einer Länge des Anschlusskabels bis 15 m | |
| | bei Herstellung in unbefestigtem Gelände und im Bereich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile | 1.150,00 EUR |
| | je lfd.m Kabel-/Graben-Mehrlänge | 40,00 EUR |
| b) | bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension und Lage von Anschlüssen gem. a) abweichen (insbesondere bei Anschlüssen Außenbereich), treten an die Stelle der unter a) genannten Kosten die nach entstandenem Aufwand gesondert ermittelten Kosten. | |

Änderung bestehender Netzanschlüsse

Die Veränderungen bestehender Netzanschlüsse auf Veranlassung des Anschlussnehmers werden nach entstandenem Aufwand in Rechnung gestellt.

Verrechnungssätze

Soweit Kostenberechnungen nach Aufwand erfolgen, gelten die folgenden Verrechnungssätze:

a)	für jede Einsatzstunde eines Beauftragten des Netzbetreibers	40,00 EUR
b)	für jeden Einsatz eines Pkw oder Pkw-Kombi, je Stunde	10,00 EUR
c)	für jeden Einsatz eines Lkw bis 7,5 t zul.Gesamtgewicht, je Stunde	13,00 EUR
d)	für jeden Einsatz eines Unimog, je Stunde	23,00 EUR
e)	für jeden Einsatz eines Baggers/Radladers, je Stunde	31,00 EUR

Zu 3. der Ergänzenden Bedingungen

Zahlung und Verzug

- Mahnung 3,00 Euro
- Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr) 3,00 Euro
- Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung 5,00 Euro
- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:
 - gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz
 - gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz

Steuern und Abgaben

Den vorgenannten Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (seit dem 01.01.2007 19 %) hinzugerechnet.

Die Berechnung neu hinzukommender Steuern und Abgaben bleibt vorbehalten.